

Änderungsantrag zum TOP 5.3:

Beschlusstext:

§ 2 der BEO wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für Aufwendungen zur Ersatzbetreuung wird je abrechnungsfähiger Stunde eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an den Berliner Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV Stud II) erstattet. Diese setzt sich aus einer Grundentschädigung und Zulagen zusammen.
- (2) Die Grundentschädigung beträgt 10,98 €.
- (3) Soweit es zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlich ist, kann eine Zulage in Höhe von bis zu 50 v. H. der Grundentschädigung gewährt werden.
- (3) Für Betreuung an Sonntagen zwischen 0 und 24 Uhr wird eine Zulage von 25 v. H. der Grundentschädigung gewährt.
- (4) Für Betreuung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag wird eine Zulage von 35 v. H. der Grundentschädigung gewährt.
- (5) Für Betreuung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen wird eine Zulage von 50 v. H. der Grundentschädigung gewährt.
- (6) Für Nachtbetreuung zwischen 20 Uhr und 6 Uhr wird eine Zulage von 1,28 Euro gewährt
- (7) Für Betreuung an Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr wird eine Zulage von 0,64 € gewährt.

Begründung:

Dies entspricht quasi 1:1 den Regelungen des StudTV II:

- Grundvergütung: § 10 (1) StudTV
- Zuschlag nach Abs. 2: § 10 (4) StudTV
- Zuschläge nach Abs. 3-7: § 8 StudTV in Verbindung mit § 35 BAT

Quellen:

http://www.gew-berlin.de/documents_public/TV_Student_Stand_17_01_2003.pdf

<http://www.der-oeffentliche-dienst.de/themen/angestellte.php?loadid=42>

Beste Grüße,

Benjamin (Grünboldt)